



Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Ehrenberger Spatzennest“ der Gemeinde Ehrenberg (Rhön)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 178) - des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) in der Fassung vom 18.12.2006 (GVBl. I, S. 698), zuletzt geändert am 28. September 2015 (GVBl. S. 698) - des Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe - in der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) - der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618) hat die Gemeindevertretung Ehrenberg (Rhön) in ihrer Sitzung am 21.09.2016 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) beschlossen.

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertagesstätte Ehrenberger Spatzennest, Schloßstraße 16 und 18, 36115 Ehrenberg (Rhön) wird von der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Kindertagesstätte hat einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag (§ 26 HKJGB). Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern.

Auf der Grundlage des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches soll durch eine differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes angeregt, seine Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen gegeben werden.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) haben, vom vollendeten 10. Lebensmonat bis zum Schuleintritt offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme gegenüber der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) besteht nur im Rahmen gesetzlicher Vorschriften und unter Berücksichtigung der tatsächlich vorhandenen Plätze.

- (3) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen oder mit Zustimmung der zuständigen Stelle erfolgen.
- (4) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert oder von einer Behinderung bedroht sind oder die Entwicklungsverzögerungen haben, können aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann. Die Aufnahme erfordert eine kooperative Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten (Träger, Mitarbeiter(innen), Eltern) sowie den zuständigen sozialen Diensten (Frühförderstellen, Erziehungsberatungsstellen, Logopäden).

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils zum 01.08. eines jeden Jahres und endet zum 31.07. des Folgejahres.
- (2) Die Betreuungszeiten sind grundsätzlich von den Eltern zum 01. März eines jeden Jahres, verbindlich für das kommende Kindergartenjahr zu buchen.
- (3) Folgende Betreuungszeiten sind buchbar:

a) Ganztagsbetreuung Montag-Donnerstag:	07.30 bis 16.00 Uhr
Freitag:	07.30 bis 15:00 Uhr
b) Vormittagsbetreuung Montag- Freitag:	08.30 bis 12.30 Uhr
- (4) Ein Wechsel der gebuchten Betreuungszeiten während des laufenden Kindergartenjahres ist zum 1. Februar möglich. Die Umbuchung ist schriftlich bis zum 10. Dezember des laufenden Kindergartenjahres bei der Leitung der Kindertagesstätte oder dem Gemeindevorstand Ehrenberg (Rhön), Rhönstr. 26, 36115 Ehrenberg (Rhön), vorzunehmen. Eine weitere Umbuchung der Betreuungszeiten kann nur aus zwingenden, triftigen Gründen erfolgen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Bürgermeister.
- (5) Während der gesetzlich geregelten festen und beweglichen Ferienzeiten in Hessen kann die Kindertagesstätte bis zu 6 Wochen insgesamt im Kindergartenjahr geschlossen werden. Dies geschieht in Absprache mit dem Elternbeirat.
- (6) Wenn das gesamte Betreuungspersonal der Kindertagesstätte an Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen, Personalversammlungen usw. teilnimmt, bleibt die Einrichtung an diesen Tagen ebenfalls ganz oder teilweise geschlossen. Nach Möglichkeit wird eine Betreuung in einer Notgruppe gewährleistet.
- (7) Fallen in einer Kindertagesstätte gleichzeitig mehrere Betreuungskräfte krankheitsbedingt aus und ist keine Vertretung möglich, kann die Einrichtung vorübergehend geschlossen werden.
- (8) Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in „Elternbriefen“ oder durch Aushang in der Kindertagesstätte.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Kindertagesstättenleitung;
- (2) Für die Platzvergabe sind folgende Kriterien maßgebend:
 - Vorrangig Kinder, die aus besonderen sozialen oder pädagogischen Gründen eine Betreuung benötigen,
 - das Alter der Kinder (ältere Kinder vor jüngeren),
 - die soziale Situation der Eltern, sofern diese eine Aufnahme der Kinder dringend erforderlich macht,
 - der Wunsch der Eltern nach wohnort- bzw. arbeitsplatznaher Betreuung,
 - Geschwisterkinder, die bereits die Einrichtung besuchen.
- (3) Allein die Antragstellung zur Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte begründet noch kein Rechtsverhältnis, insbesondere kann hieraus nicht das Recht auf sofortige Aufnahme hergeleitet werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeindevorstand.
- (4) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung sowie die Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) an.
- (5) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden. Dies ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, welches nicht älter als 2 Wochen sein darf, nachzuweisen.
- (6) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, oder Kinder aus Familien oder Wohngemeinschaften, in denen Personen an ansteckenden Krankheiten leiden, werden unter Berücksichtigung des Infektionsschutzgesetzes aufgenommen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Gesundheitsamtes vorgelegt wird.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Einrichtung regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 09.00 Uhr in der Kindertagesstätte eintreffen. Das Fehlen eines Kindes ist unverzüglich am gleichen Tag dem Personal mitzuteilen. Das Personal ist berechtigt, sich ab dem 3. Fehltag nach dem Grund des Fernbleibens zu erkundigen.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Personals der Kindertagesstätten erstreckt sich auf die Zeit der Betreuung in der Einrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und ähnliches. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit der Teilnahme von Eltern oder deren Beauftragten (z.B. St. Martinsfest) liegt die Aufsichtspflicht bei diesen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben das Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertagesstätte und holen es spätestens zum Zeitpunkt des Endes der Betreuungszeit beim Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes im Gebäude der Kindertagesstätte (sichtbare Wahrnehmung) und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen der Einrichtung (sichtbare Verabschiedung). Die Erziehungsbe-

rechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigte Person muss mindestens 18 Jahre alt sein. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, das Kind durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen und vorgelegte Erklärungen/ Bescheinigungen auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.

- (4) Kinder, die eine Kindertagesstätte durchgehend ganztags besuchen, sollen am gemeinschaftlichen Mittagessen teilnehmen.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet. Maßgebend sind die Richtlinien nach dem Infektionsschutzgesetz. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (6) Erkrankte Kinder mit offensichtlichem Unwohlsein oder Fieber dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Kinder die während des Kindertagesstättenbesuches erkranken, müssen abgeholt werden.
- (7) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen einzuhalten und die in der Gebührensatzung festgelegten Benutzungsgebühren bei Fälligkeit zu entrichten.
- (8) Kinder sind pünktlich abzuholen; die festgelegten Abholzeiten für den vereinbarten Betreuungsumfang sind einzuhalten.

§ 7 Pflichten des Kindertagesstättenpersonals

- (1) Das Leitungspersonal der Tagesstätte soll zusammen mit dem Fachpersonal in allen Fragen zur Betreuung in der Kindertagesstätte zum Wohle des Kindes mit den Eltern zusammenarbeiten.
- (2) Das Leitungspersonal sorgt zusammen mit dem Personal für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertagesstätte im Sinne dieser Satzung.
- (3) Das Leitungspersonal gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder bei Bedarf und nach Terminabsprache Gelegenheit zum Gespräch.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten von vorübergehenden oder dauerhaften ansteckenden Krankheiten im Sinne des Abschnitt 6, §§ 33 - 36 des Infektionsschutzgesetzes, ist das Fachpersonal verpflichtet, diesen Umstand unverzüglich an die Eltern des Kindes, die Gemeinde Ehrenberg (Rhön) und das zuständige Gesundheitsamt mitzuteilen.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten von Umständen nach § 8 a SGB VIII (Kindeswohlgefährdung) ist das Kindertagesstättenpersonal verpflichtet, diese Umstände nach Abklärung durch die Kindertagesstättenleitung an das Kreisjugendamt Fulda weiterzuleiten.
- (6) Das Kindertagesstättenpersonal ist verpflichtet, personenrechtliche Daten und Informationen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben vertraulich zu behandeln.

§ 8 Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach den Vorschriften des Hessischen Kinder – und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) wird Näheres durch die Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

§ 9 Versicherung

- (1) Die Gemeinde Ehrenberg (Rhön) versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich unfallversichert.

§ 10 Benutzungsgebühren

- (1) Für einen Betreuungsplatz in einer gemeindlichen Kindertagesstätte sind an die Gemeinde Ehrenberg (Rhön) monatliche Benutzungsgebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Für die Teilnahme am Mittagessen sind Verpflegungsentgelte nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung zu entrichten.

§ 11 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung ist schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des darauffolgenden Monats bei der Leitung der Kindertagesstätte oder dem Gemeindevorstand Ehrenberg (Rhön), Rhönstraße 26, 36115 Ehrenberg (Rhön), vorzunehmen. Geht die Abmeldung erst nach dem 15. eines Monats ein, wird sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Abmeldungen, die für den Zeitraum nach dem 30.04. bis 31.07. jeden Jahres erfolgen, entbinden nicht von der Pflicht zur Entrichtung der Benutzungsgebühren. Ausnahmen sind nur aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug aus der Gemeinde) möglich. In solchen Fällen gilt die Abmeldefrist nach Absatz 1.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als 2 Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung des Gemeindevorstands gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gelten die Vorgaben des § 3 dieser Satzung.

- (5) Sind die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung fälliger Betreuungsgebühren mehr als 2 Monate im Rückstand, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Betreuungsplatz.

§ 12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in eine Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühr, für interne Verwaltungsvorgänge und nach gesetzlichen Vorgaben, werden personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert.
Diese Daten werden vertraulich behandelt und ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weiterverwendet.
- (2) Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist die Hessische Gemeindeordnung (HGO), das Hessische Kommunalabgabengesetz (KAG), das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), das Hessische Datenschutzgesetz (HDSG) sowie das Sozialgesetzbuch (SGB) und diese Satzung.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der personenbezogenen Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.10.2016** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung vom 09.07.2009 mit ihrer Änderung vom 12.12.2012 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ehrenberg (Rhön), den 22.09.2016

Der Gemeindevorstand

gez. Schreiner

Siegel

.....

(Schreiner)
Bürgermeister